



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 6. November 2019
(OR. en)

13595/1/19
REV 1

JEUN 118
EDUC 435
SPORT 89
EMPL 547
SOC 719
DIGIT 160
SUSTDEV 152

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Aus- und Weiterbildung von Jugendbetreuerinnen und -betreuern – Annahme

Die Delegationen erhalten in der Anlage den vorgenannten Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates, den die Gruppe "Jugendfragen" in ihrer Sitzung vom 29. Oktober 2019 gebilligt hat.

Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, das in der Gruppe "Jugendfragen" erzielte Einvernehmen über den Text in der Anlage zu bestätigen und ihn dem Rat (Bildung, Jugend, Kultur und Sport) im Hinblick auf dessen Tagung am 21./22. November 2019 zur Annahme und anschließenden Veröffentlichung im Amtsblatt der EU vorzulegen.

**Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der
Regierungen der Mitgliedstaaten zur**

Aus- und Weiterbildung von Jugendbetreuerinnen und -betreuern

DER RAT UND DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER
MITGLIEDSTAATEN –

IN ANBETRACHT DES FOLGENDEN:

1. In der Entschließung des Rates über die Jugendstrategie der Europäischen Union 2019-2027 werden die Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission unter anderem aufgefordert, den Aufbau einer qualitätsvollen Jugendarbeit auf lokaler, regionaler, nationaler und europäischer Ebene, einschließlich der Schulung von Jugendbetreuerinnen und -betreuern, zu unterstützen.
2. Die Vielfalt und die Besonderheiten der Jugendarbeit in den Mitgliedstaaten spiegeln die jeweilige Geschichte der Mitgliedstaaten, ihre sozioökonomischen Bedingungen und ihr kulturelles Umfeld sowie ihre nationalen, regionalen und lokalen Prioritäten wider.
3. Trotz der Unterschiede gibt es Gemeinsamkeiten in Bezug auf den Aus- und Weiterbildungsbedarf der Jugendbetreuerinnen und -betreuer aufgrund der langjährigen Zusammenarbeit im europäischen Jugendbereich, gemeinsamer Werte und einer großen Zahl von Studien, Erklärungen, Programmen, Schlussfolgerungen und Empfehlungen zur Jugendarbeit¹. Maßnahmen, die u. a. darauf abzielen, eine europäische Standardklassifikation der Berufe zu erstellen, die Ausbildungs- und Berufswege von Jugendbetreuerinnen und -betreuern zu erfassen, die Qualität der Jugendarbeit zu verbessern, Informationen über Jugendarbeit bereitzustellen und die berufliche Entwicklung von Jugendbetreuerinnen und -betreuern durch EU-Programme und das Jugendarbeitsportfolio des Europarates zu unterstützen, erweitern diese Gemeinsamkeiten um nützliche Aspekte.

¹ Siehe Referenzdokumente in der Anlage.

4. Die Aus- und Weiterbildung von Jugendbetreuerinnen und -betreuern sollte an die besonderen Bedürfnisse und Bedingungen in den einzelnen Mitgliedstaaten angepasst werden. Deshalb erfordert ihre Aus- und Weiterbildung ein flexibles, nutzerorientiertes, mehrstufiges und sektorübergreifendes Konzept.
5. Ihre Aus- und Weiterbildung kann unter anderem von Jugendorganisationen, Organisationen, die Jugendarbeit betreiben, Einrichtungen der kommunalen oder regionalen Jugendarbeit und anderen Organisationen der Zivilgesellschaft sowie von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen, die Studiengänge im Bereich Jugendarbeit anbieten, durchgeführt werden.
6. Da die Aus- und Weiterbildung von Jugendbetreuerinnen und -betreuern an die nationalen Bedingungen angepasst werden muss, sind die sich daraus ergebenden Modelle und Verfahren nicht notwendigerweise direkt auf andere Mitgliedstaaten übertragbar.
7. Jüngste Studien und Erhebungen² deuten darauf hin, dass es in Europa im Bereich der Jugendarbeit zu wenig hochwertige Ausbildungsangebote und zu wenig Weiterbildungsangebote für Jugendbetreuerinnen und -betreuer gibt. Es fehlt auch an Informationen und Daten über den Aus- und Weiterbildungsbedarf sowie über die aktuelle Leistung von Jugendarbeit in den einzelnen Mitgliedstaaten.
8. Eine durch regelmäßige Forschung untermauerte hochwertige, flexible und praxisorientierte Aus- und Weiterbildung von Jugendbetreuerinnen und -betreuern ist eine entscheidende Voraussetzung und ein Motor für die Förderung sowohl der Qualität als auch der Anerkennung der Jugendarbeit.

UNTER HERVORHEBUNG

9. der Notwendigkeit, auf der Grundlage der Vielfalt der Jugendarbeit in Europa eine hochwertige Aus- und Weiterbildung von Jugendbetreuerinnen und -betreuern zu entwickeln und anzubieten;

² Siehe Referenz Nr. 4 in der Anlage.

10. der Notwendigkeit, die Bildungs- und Lernwege von bezahlten und freiwilligen Jugendbetreuerinnen und -betreuern weiter zu untersuchen. Es fehlt an Kenntnissen darüber, inwieweit formales und nicht-formales Lernen der tatsächlichen Praxis der Jugendarbeit entsprechen und auf diese Arbeit vorbereiten. Es ist auch notwendig, die beruflichen Laufbahnen im Bereich der Jugendarbeit zu erfassen und einen tieferen Einblick in die Verwaltung von Jugendorganisationen, von in der Jugendarbeit tätigen Organisationen und kommunaler oder regionaler Jugendarbeit zu gewinnen, um die Ausbildung am Arbeitsplatz und die Weiterbildung zu unterstützen. Außerdem sind weitere Informationen darüber erforderlich, wie Verbände und Netzwerke im Bereich der Jugendarbeit zu Peer-Learning, Peer-Counselling und gegenseitiger Unterstützung befähigt und darin bestärkt werden können;
11. der maßgeblichen Rolle, die die Forschung und praxisorientierte Bottom-up-Perspektiven und -Konzepte bei der Aus- und Weiterbildung von Jugendbetreuerinnen und -betreuern spielen;
12. der Bedeutung und des Potenzials von Peer-Learning, Peer-Coaching, Mentoring sowie einer überwachten und reflektierenden Praxis in der Aus- und Weiterbildung von Jugendbetreuerinnen und -betreuern;
13. der Anerkennung der vielfältigen Kompetenzen³, die für die Arbeit der Jugendbetreuerinnen und -betreuer mit jungen Menschen angesichts der Entwicklung deren Lebensumstände erforderlich sind;
14. der Tatsache, dass es wichtig ist, dass in der Erstausbildung und der Weiterbildung von Jugendbetreuerinnen und -betreuern auch neu aufkommende Themen, die für junge Menschen von Belang sind (wie Digitalisierung, Migration, Klimawandel, Wandel des Arbeitsmarktes, Bedrohung von Demokratie und Menschenrechten sowie zunehmende Unsicherheit), aufgegriffen und angemessen behandelt werden;
15. der Chance, dass die Aus- und Weiterbildung von Jugendbetreuerinnen und -betreuern als Instrument zur Umsetzung der Ziele der europäischen Jugendpolitik und der Maßnahmen im Bereich Jugendarbeit, insbesondere der EU-Jugendstrategie 2019-2027, betrachtet werden kann;
16. der Bedeutung, die der Schaffung beziehungsweise der Verbesserung nachhaltiger Strukturen und der Bereitstellung beziehungsweise Aufstockung von Ressourcen für die Entwicklung der Aus- und Weiterbildung von Jugendbetreuerinnen und -betreuern in Europa zukommt —

³ Youth work (education) in flux: contemporary challenges in an erratic Europe, Bericht von Tomi Kiilakoski & Marko Kovacic auf der EU-Jugendkonferenz in Helsinki, 1.-3. Juli 2019.

ERSUCHEN DIE MITGLIEDSTAATEN UND DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION, IN IHREN JEWELIGEN ZUSTÄNDIGKEITSBEREICHEN UND AUF DEN ENTSPRECHENDEN EBENEN UNTER GEBÜHRENDER BERÜCKSICHTIGUNG DES SUBSIDIARITÄTSPRINZIPS,

17. auf der Grundlage der vorhandenen Bestandsaufnahme weitere Forschungsarbeiten über gegenwärtige Systeme der Aus- und Weiterbildung von Jugendbetreuerinnen und -betreuern in Europa durchzuführen, um die Kenntnisse über die Auswirkungen der auf europäischer Ebene entwickelten Strategien, Methoden und Instrumente auf die Aus- und Weiterbildung in diesem Bereich in den Mitgliedstaaten zu vertiefen. Wo immer dies möglich ist, sollte die Sammlung von Informationen über die verfügbaren Instrumente wie das Europäische Wissenszentrum für Jugendpolitik und die Jugend-Wiki erfolgen;
18. darauf hinzuwirken, dass die Mitgliedstaaten unter der Qualität der Aus- und Weiterbildung von Jugendbetreuerinnen und -betreuern und den entsprechenden Zielen das gleiche verstehen, und dabei flexible, praxisorientierte und mehrstufige Konzepte für die Aus- und Weiterbildung in diesem Bereich zu entwickeln, die auf die nationalen, regionalen und lokalen Bedürfnisse und die Erwartungen in den einzelnen Mitgliedstaaten angepasst werden können;
19. einen auf Kompetenzen beruhenden Rahmen für die formale und nicht-formale Aus- und Weiterbildung von Jugendbetreuerinnen und -betreuern zu schaffen, der den unterschiedlichen Ausbildungsbedürfnissen angestellter/bezahlter Jugendbetreuerinnen und -betreuer, von Personen, die eine berufliche Laufbahn in der Jugendarbeit anstreben, sowie von freiwilligen Jugendbetreuerinnen und -betreuern und Jugendleiterinnen und -leitern Rechnung trägt, sich auf Peer-Learning stützt und digitales Lernen und andere innovative Methoden nutzt. Mit einem solchen Rahmen werden keinerlei formale Anforderungen an nationale Bildungsprogramme gestellt und die nationalen Zuständigkeiten werden voll und ganz gewahrt;
20. die Mitgliedstaaten zu ermutigen, gegebenenfalls eine länderspezifische Aufstellung der in der Jugendarbeit erforderlichen Kompetenzen und deren wichtigsten Elemente zu erstellen, und dementsprechend Aus- und Weiterbildungsprogramme für den Bereich Jugendarbeit, die von lokalen, regionalen und nationalen Aus- und Weiterbildungseinrichtungen oder von Organisationen, die Weiterbildung im Bereich Jugendarbeit anbieten, getragen werden, zu bewerten, zu aktualisieren und weiterzuentwickeln, dies gilt sowohl für die Erstausbildung als auch für die kontinuierliche Weiterbildung;

21. die Mitgliedstaaten, die Europäische Kommission und einschlägige nationale Einrichtungen und Interessenträger im Bereich Jugendarbeit aufzufordern, mit dem Europarat, Jugendorganisationen und anderen einschlägigen Organisationen und Netzen bei der Weiterentwicklung der Aus- und Weiterbildung von Jugendbetreuerinnen und -betreuern auf europäischer Ebene zusammenzuarbeiten;
22. die bilaterale und multilaterale Zusammenarbeit – insbesondere auf interdisziplinärer Ebene – zwischen den öffentlichen Verwaltungen in den Mitgliedstaaten, Hochschulen, Bildungseinrichtungen, einschließlich Berufsbildungseinrichtungen und Organisationen mit bestehenden Aus- und Weiterbildungsprogrammen für Jugendbetreuerinnen und -betreuer und denjenigen Personen, die solche Programme entwickeln möchten, zu fördern und zu erleichtern;
23. die dauerhafte Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Trägern der Jugendarbeit und Organisationen der Zivilgesellschaft, die in der Aus- und Weiterbildung von Jugendbetreuerinnen und -betreuern tätig sind, im Interesse des europaweiten Erfahrungsaustauschs und der gegenseitigen Anregung zu fördern. Dazu sollten gegebenenfalls die sich durch einschlägige EU-Programme wie Erasmus + bietenden Möglichkeiten genutzt werden;
24. die Aus- und Weiterbildung sowie die Forschung im Bereich der Jugendarbeit und die Anerkennung des nicht-formalen Lernens in der Jugendarbeit zu verbessern, indem durch die wirksame Nutzung der durch EU-Programme und -Fonds (wie z. B. Erasmus +, das Europäische Solidaritätskorps, die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds, Horizont 2020 und Kreatives Europa) gebotenen Chancen Möglichkeiten für den Austausch, die Zusammenarbeit und die Vernetzung geschaffen werden;

ERSUCHEN DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION,

25. die Optionen bis Ende 2021 für die Weiterentwicklung der Aus- und Weiterbildung von Jugendbetreuerinnen und -betreuern, einschließlich der Ausarbeitung einer Empfehlung des Rates zu diesem Thema, zu prüfen;
26. die digitalen Kompetenzen durch nicht-formales Lernen und nicht-formale Ausbildung zu verbessern und dabei die Aktualisierung des bestehenden Aktionsplans für digitale Bildung im Hinblick auf seine Ausweitung auf die Jugendarbeit zu berücksichtigen.

1. Referenzdokumente

Bei der Annahme dieser Schlussfolgerungen verweist der Rat insbesondere auf Folgendes:

1. Schlussfolgerungen des Rates über den Zugang junger Menschen zur Kultur (2010/C 326/02);
2. Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Jugendarbeit (2010/C 327/01);
3. Schlussfolgerungen des Rates zur östlichen Dimension der Jugendbeteiligung und Jugendmobilität (2011/C 372/03);
4. Europäische Kommission, Arbeiten mit jungen Menschen: Der Wert der Jugendarbeit in der Europäischen Union, 2014;
5. Schlussfolgerungen des Rates zur Verstärkung der Jugendarbeit im Interesse des gesellschaftlichen Zusammenhalts (2015/C 170/02);
6. Entschließung des Rates zur Förderung der politischen Teilhabe junger Menschen am demokratischen Leben in Europa (2015/C 417/02);
7. Erklärung des zweiten europäischen Kongresses über Jugendarbeit, 27. - 30. April 2015;
8. Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Rolle des Jugendsektors bei einem integrierten und bereichsübergreifenden Ansatz zur Prävention und Bekämpfung der in Gewaltbereitschaft mündenden Radikalisierung junger Menschen (2016/C 213/01);
9. Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Förderung neuer Ansätze in der Jugendarbeit für die Sichtbarmachung und Entwicklung des Potenzials junger Menschen (2016/C 467/03);
10. Schlussfolgerungen des Rates zur Rolle der Jugendarbeit als Unterstützung für junge Menschen bei der Entwicklung wesentlicher Lebenskompetenzen, die ihnen einen erfolgreichen Übergang ins Erwachsenenleben, zur aktiven Bürgerschaft und ins Arbeitsleben ermöglichen (2017/C 189/06);
11. Schlussfolgerungen des Rates zur smarten Jugendarbeit (2017/C 418/02);

12. Empfehlung CM/Rec(2017) 4 des Ministerkomitees des Europarates an die Mitgliedstaaten zur Jugendarbeit;
13. Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zu einem Rahmen für die jugendpolitische Zusammenarbeit in Europa: Die EU-Jugendstrategie 2019-2027 (2018/C 456/01);
14. Mitteilung der Kommission zum Aktionsplan für digitale Bildung, COM(2018) 22 final;
15. Partnerschaft der Europäischen Kommission und des Europarates im Jugendbereich: Mapping the educational and career paths of youth workers, Teil I. Bericht.

2. Begriffsbestimmung

Für die Zwecke dieser Schlussfolgerungen des Rates gilt folgende Begriffsbestimmung:

"Jugendbetreuerin bzw. Jugendbetreuer": Person, die beruflich, freiwillig oder als Jugendleiterin bzw. Jugendleiter junge Menschen beim Lernen sowie bei der persönlichen und sozialen Entwicklung begleitet und sie dazu motiviert und dabei unterstützt, eigenständige, aktive und verantwortungsbewusste Menschen und Bürgerinnen und Bürger zu werden. Die Umsetzung der Jugendarbeit wird durch die Grundsätze der freiwilligen und aktiven Beteiligung junger Menschen untermauert.
